



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	14.03.2014	1893/14 - I/413
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.03.2014		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Steuerhebesätze

Anlage/n:

Satzungsentwurf
Vermerk vom 13. 03. 2014

Beschluss:

Die aus der Anlage ersichtliche Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – wird beschlossen.

Wetzlar, den 14. März 2014

D e t t e
Oberbürgermeister

Begründung:

Aufgrund der in dem beiliegenden Vermerk dargestellten Problematik kann eine Genehmigung des Haushalts 2014 nur dann erfolgen, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B von aktuell 350 v. H. auf 400 v. H. rückwirkend zum 01. 01. 2014 erhöht wird.

Da eine Änderung von § 5 der Haushaltssatzung nach § 98 I HGO nur im Rahmen einer Nachtragssatzung möglich wäre, erfolgt die Umsetzung der kommunalaufsichtlichen Vorgaben im Wege einer gesonderten Hebesatzsatzung. § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz lassen eine rückwirkende Erhöhung der Steuersätze für das laufende Jahr bis zum 30. Juni ausdrücklich zu.

Durch die Erhöhung des Hebesatzes werden Mehrerträge in Höhe von ca. 970.000 € generiert.

Hebesatz	Ertrag Grundsteuer B (Soll)
Alter Hebesatz 350 v. H.	6.795.494,96 €
Neuer Hebesatz 400 v. H.	7.766.279,95 €

Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus muss aufgrund dieser Erhöhung mit Mehrkosten in Höhe von ca. 47,00 € pro Jahr gerechnet werden.